

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 27. Mai 1963 zum Schutze des Grundwasserwerkes Gamp der Wasserversorgungsanlage der Stadt Hallein.

Auf Grund des § 34 des WRG 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Einzugsgebiet des Grundwasserwerkes Gamp in der Stadtgemeinde Hallein bedürfen neben sonst etwa erforderlichen behördlichen Bewilligung auch einer vorherigen wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes
- a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen, die geeignet sind, auf die Beschaffenheit des Wasservorkommens einzuwirken;
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Erdöl und Erdölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
 - c) Kahlschlägerungen von mehr als 10.000 m² (1 ha) und Rodungen von mehr als 1500 m² (0,15 ha);
 - d) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) In dem in Abs. 1 bezeichneten Gebiet sind dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde vor ihrer Ausführung anzuzeigen.
- a) die Erweiterung und wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen;
 - b) Kahlschlägerungen bis einschließlich 10.000 m² (1 ha) und Rodungen bis einschließlich 1500 m² (0,15 ha).
- (3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt worden sind.

§ 2

Als Einzugsgebiet des im § 1 genannten Grundwasserwerkes gilt das wie folgt umgrenzte Gebiet:

Abtswalder Kogel – Raspenkogel – weiter 300 m in gleicher Richtung, dann den Hang hinunter über Winterstall zum nordwestlichen Eck des Schutzgebietes – Nord- und Ostgrenze des Schutzgebietes bis zur Salzach, diese flussaufwärts bis zu einer rechtwinklig zu Schichtlinien vom Abtswalder Kogel kommenden Linie – Abtswalder Kogel.

(2) Die im Abs. 1 beschriebenen Grenzen sind in Ausschnitten der Österreichischen Karte 1:25.000, Blatt 94/1 Hallein, ersichtlich gemacht, die beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein und dem Gemeindeamt der Stadt Hallein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG. 1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Soweit Anlagen und Projekte der im § 1 angeführten Art zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Für den Landeshauptmann:
Haslinger